VERORDNUNG (EWG) Nr. 857/78 DER KOMMISSION

vom 27. April 1978

zur Festlegung des Verzeichnisses der Schweinfleischerzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) kann beschlossen werden, daß die Erstattung für Schweinefleischerzeugnisse auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

Für die Anwendung der Regelung über die Vorausfestsetzung der Erstattung ist es erforderlich, das Verzeichnis der Erzeugnisse festzulegen, die bei der derzeitigen Marktlage für die Vorausfestsetzung in Frage kommen. Dieses Verzeichnis kann je nach Entwicklung des Schweinefleischmarktes geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Erstattungen bei der Ausfuhr werden für die in dem Verzeichnis im Anhang genannten Erzeugnisse auf Antrag im voraus festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : ex aa) ohne Knochen und gefroren : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon ex bb) anderes : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : b) getrocknet oder geräuchert : 2. „bacon"-Hälften, „spencers", „¾-sides" oder „middles" : cc) „¾-sides" oder „middles" 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere : (11) „prosciutto di Parma", „prosciutto di San Daniele" (22) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06 *(Forts.)*	6. Bäuche, auch Bauchspeck :
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
	bb) andere
	7. Anderes :
	ex aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert :
	(11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon
	ex bb) anderes :
	(11) „prosciutto di Parma", „prosciutto di San Daniele", auch Teilstücke davon
	(22) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :
	A. aus Lebern
	B. andere :
	I. Rohwürste, nicht gekocht
	II. andere
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :
	A. aus Lebern :
	II. andere
	B. andere :
	III. andere :
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :
	2. anderes, mit einem Gehalt an :
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :
	11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon (a)
	22. Schultern, auch Teilstücke davon (a)
	33. anderes
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

(a) Die Erstattung kann jedoch nicht für Erzeugnisse, die nach den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) ausgeführt werden, im voraus festgesetzt werden.